

Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal (NOKBefAbgV)

NOKBefAbgV

Ausfertigungsdatum: 28.09.1993

Vollzitat:

"Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 28. September 1993 (BAnz. 1993 Nr. 185 S. 9285), die durch Artikel 72 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist"

V aufgeh. durch Art. 4 Abs. 143 G v. 7.8.2013 I 3154 mWv 14.8.2018

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 26.5.2003 BAnz. Nr. 100, 11853

Hinweis: Änderung durch Art. 72 V v. 2.6.2016 I 1257 (Nr. 25) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 2.10.1993 +++)
(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Durchführung der
EGV 2978/94 (CELEX Nr: 31994R2978) +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und nach Anhörung der Küstenländer:

§ 1

Für Wasserfahrzeuge, die den Nord-Ostsee-Kanal befahren, sind Befahrungsabgaben nach der Anlage zu dieser Verordnung zu entrichten. Die Befahrungsabgaben werden von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erhoben und eingezogen.

§ 2

Zur Zahlung der Befahrungsabgaben sind verpflichtet:

1. wer die Kanalfahrt veranlaßt hat,
2. wessen Fahrzeug den Kanal benutzt.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Die Zahlungspflicht für die Befahrungsabgaben entsteht mit dem Antritt der Reise durch den Nord-Ostsee-Kanal.

(2) Die Befahrungsabgaben werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind vom 15. Tage nach Rechnungsdatum mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

§ 4

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Befahrungsabgaben verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen der Gläubiger über Wohnsitz und Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Wird eine Entscheidung über die zu entrichtende Befahrungsabgabe angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 5

(1) Bei der Bemessung der Befahrensabgaben werden zugrundegelegt:

1. bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl nach dem Internationalen Schiffsmeßbrief (1969); ist bei Tankschiffen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks reduzierte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen A.388 (X), A.722(17) oder A.747(18) bescheinigt, so ist die reduzierte Bruttoreumzahl zugrunde zu legen; bei Ro-Ro-Schiffen, Passagier-Autofähren und Autotransporten reduziert sich die Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmeßbrief (1969) um 15%;
2. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
3. bei Kriegsfahrzeugen, für die keine Schiffsmeßbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Kubikmetern;
4. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen und nicht geeicht sind, die von einem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt bestimmten Sachverständigen geschätzte Bruttoreumzahl; die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Befahrungsabgaben Verpflichtete zu tragen;
5. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten Bruttoreumzahlen oder Tonnen aller Fahrzeuge;
6. bei Sportbooten die größte Länge des Fahrzeuges in Metern.

(2) Eine nicht auf volle Euro errechnete Befahrungsabgabe wird auf den nächstliegenden Euro auf- oder abgerundet; 0,50 Euro werden aufgerundet. Für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt eine Verwaltungsgebühr in Höhe der dadurch entstandenen Kosten erheben.

§ 6

(1) Von der Zahlung der Befahrungsabgaben sind befreit:

1. Dienstfahrzeuge der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
2. Dienstfahrzeuge des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, die für den Nord-Ostsee-Kanal dienstliche Aufgaben zu erfüllen haben;
3. Fahrzeuge von Unternehmen, die im Auftrag der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes am Kanal tätig sind.

(2) Weitere Befreiungen und Ermäßigungen kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Einzelfall zulassen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

§ 7

(1) Für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr über 3.000 BRZ, die ausschließlich unter Ballast fahren, ermäßigt sich die Befahrungsabgabe nach Nummer 1.1 des Abgabenverzeichnisses um 30%.

(2) Für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr, die innerhalb eines Kalenderjahres eine bestimmte Anzahl von Fahrten durch den Nord-Ostsee-Kanal durchführen, ermäßigen sich die Befahrungsabgaben nach der Nummer 4 des Abgabenverzeichnisses als Sofortrabatt. Zum Nachweis der Zahl an Fahrten, die zur Erlangung der Ermäßigung notwendig sind, ist jede Passage auf dem in den Anmeldestellen am Nord-Ostsee-Kanal erhältlichen amtlichen Vordruck zu vermerken und bei der Anmeldung von der Anmeldestelle bescheinigen zu lassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag die Ermäßigung auch nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Der Antrag ist bis zum 31. März des folgenden Jahres bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zu stellen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 1

Fundstelle des Originaltextes: BAnz. 2003 Nr. 100, 11854

Befahrungsabgabenverzeichnis

1. Die Befahrungsabgaben betragen im Durchgangsverkehr
1.1 für alle Fahrzeuge mit Ausnahme der in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten
bei einer Bruttoreumzahl

	über	bis	EUR
	0 -	50	29,--
	50 -	75	34,--
	75 -	100	39,--
	100 -	125	44,--
	125 -	150	50,--
	150 -	175	54,--
	175 -	200	60,--
	200 -	225	64,--
	225 -	250	70,--
	250 -	275	79,--
	275 -	300	86,--
	300 -	325	96,--
	325 -	350	105,--
	350 -	375	114,--
	375 -	400	123,--
	400 -	425	132,--
	425 -	450	139,--
	450 -	475	148,--
	475 -	500	159,--
	500 -	550	175,--
	550 -	600	190,--
	600 -	650	208,--
	650 -	700	224,--

700 -	750	240,--
750 -	800	258,--
800 -	850	273,--
850 -	900	290,--
900 -	950	307,--
950 -	1.000	324,--
1.000 -	1.050	337,--
1.050 -	1.100	349,--
1.100 -	1.150	364,--
1.150 -	1.200	378,--
1.200 -	1.250	392,--
1.250 -	1.300	409,--
1.300 -	1.350	423,--
1.350 -	1.400	439,--
1.400 -	1.450	453,--
1.450 -	1.500	470,--
1.500 -	1.550	484,--
1.550 -	1. 600	500,--
1. 600 -	1. 650	513,--
1.650 -	1.700	528,--
1.700 -	1.750	543,--
1.750 -	1.800	556,--
1.800 -	1.850	572,--
1.850 -	1.900	585,--
1.900 -	1.950	599,--
1.950 -	2.000	615,--
2.000 -	2.050	627,--
2.050 -	2.100	638,--
2.100 -	2.150	648,--
2.150 -	2.200	659,--
2.200 -	2.250	669,--
2.250 -	2.300	680,--
2.300 -	2.350	690,--
2.350 -	2.400	700,--
2.400 -	2.450	710,--
2.450 -	2.500	720,--
2.500 -	2.600	738,--
2.600 -	2.700	756,--
2.700 -	2.800	772,--
2.800 -	2.900	790,--
2.900 -	3.000	807,--

3.000 -	3.100	824,--
3.100 -	3.200	843,--
3.200 -	3.300	862,--
3.300 -	3.400	880,--
3.400 -	3.500	897,--
3.500 -	3.600	904,--
3.600 -	3.700	912,--
3.700 -	3.800	931,--
3.800 -	3.900	949,--
3.900 -	4.000	963,--
4.000 -	4.100	974,--
4.100 -	4.200	983,--
4.200 -	4.300	995,--
4.300 -	4.400	1.008,--
4.400 -	4.500	1.021,--
4.500 -	4.600	1.034,--
4.600 -	4.700	1.047,--
4.700 -	4.800	1.061,--
4.800 -	4.900	1.077,--
4.900 -	5.000	1.092,--
5.000 -	5.250	1.106,--
5.250 -	5.500	1.126,--
5.500 -	5.750	1.144,--
5.750 -	6.000	1.149,--
6.000 -	6.250	1.154,--
6.250 -	6.500	1.175,--
6.500 -	6.750	1.194,--
6.750 -	7.000	1.212,--
7.000 -	7.250	1.231,--
7.250 -	7.500	1.249,--
7.500 -	7.750	1.268,--
7.750 -	8.000	1.275,--
8.000 -	8.250	1.283,--
8.250 -	8.500	1.289,--
8.500 -	8.750	1.298,--
8.750 -	9.000	1.315,--
9.000 -	9.250	1.332,--
9.250 -	9.500	1.350,--
9.500 -	9.750	1.369,--
9.750 -	10.000	1.373,--
10.000 -	10.250	1.377,--

10.250 -	10.500	1.384,--
10.500 -	10.750	1.389,--
10.750 -	11.000	1.409,--
11.000 -	11.250	1.421,--
11.250 -	11.500	1.441,--
11.500 -	11.750	1.449,--
11.750 -	12.000	1.458,--
12.000 -	12.250	1.466,--
12.250 -	12.500	1.474,--
12.500 -	12.750	1.483,--
12.750 -	13.000	1.491,--
13.000 -	13.250	1.509,--
13.250 -	13.500	1.528,--
13.500 -	13.750	1.546,--
13.750 -	14.000	1.564,--
14.000 -	14.250	1.582,--
14.250 -	14.500	1.602,--
14.500 -	14.750	1.621,--
14.750 -	15.000	1.625,--
15.000 -	15.500	1.631,--
15.500 -	16.000	1.638,--
16.000 -	16.500	1.667,--
16.500 -	17.000	1.699,--
17.000 -	17.500	1.731,--
17.500 -	18.000	1.764,--
18.000 -	18.500	1.798,--
18.500 -	19.000	1.831,--
19.000 -	19.500	1.849,--
19.500 -	20.000	1.867,--
20.000 -	20.500	1.884,--
20.500 -	21.000	1.907,--
21.000 -	21.500	1.925,--
21.500 -	22.000	1.946,--
22.000 -	22.500	1.967,--
22.500 -	23.000	1.999,--
23.000 -	23.500	2.030,--
23.500 -	24.000	2.062,--
24.000 -	24.500	2.094,--
24.500 -	25.000	2.125,--
25.000 -	25.500	2.157,--
25.500 -	26.000	2.188,--

26.000 -	26.500	2.220,--
26.500 -	27.000	2.252,--
27.000 -	27.500	2.283,--
27.500 -	28.000	2.315,--
28.000 -	28.500	2.346,--
28.500 -	29.000	2.378,--
29.000 -	29.500	2.410,--
29.500 -	30.000	2.441,--
30.000 -	30.500	2.473,--
30.500 -	31.000	2.504,--
31.000 -	31.500	2.536,--
31.500 -	32.000	2.568,--
32.000 -	32.500	2.599,--
32.500 -	33.000	2.631,--
33.000 -	33.500	2.662,--
33.500 -	34.000	2.694,--
34.000 -	34.500	2.726,--
34.500 -	35.000	2.757,--
35.000		2.757,--

zuzüglich für je angefangene 500
BRZ

30,--;

- 1.2 für Sportfahrzeuge (Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen) ,
mit Ausnahme der in Nummer 1.3 genannten, bei einer Länge

EUR

bis 10 m	12,--
über 10 m bis 12 m	18,--
über 12 m bis 16 m	35,--
über 16 m bis 20 m	41,--
über 20 m	43,--
für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	1,--
1.3 für muskelbetriebene Sportfahrzeuge	6,--
2 Die Befahrungsabgaben betragen im Teilstreckenverkehr für	
2.1 alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der in den Nummern 2.2 und 2.3 genannten	
für jede angefangene Teilstrecke von 10 km	10%
jedoch für nur eine Teilstrecke mit Schleusenbenutzung des Betrages nach Nummer 1.1,	15%
mindestens jedoch	9,--
2.2 Sportfahrzeuge (Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen), mit Ausnahme der in Nummer 2.3 genannten, bei einer Länge	
bis 10 m	7,--

	über 10 m bis 12 m	8,--
	über 12 m bis 16 m	18,--
	über 16 m bis 20 m	21,--
	über 20 m	23,--
	für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	1,--
2.3	für muskelbetriebene Sportfahrzeuge	3,--
3	Auf Antrag werden zur Abgeltung der Befahrungsabgaben für die in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Sportfahrzeuge Pauschalen festgesetzt. Sie betragen pro Jahr	
3.1	Für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz an der Eider oberhalb der Schleuse Lexfährl haben, bei einer Länge	
	bis 10 m	37,--
	über 10 m bis 12 m	41,--
	über 12 m bis 16 m	48,--
	über 16 m bis 20 m	54,--
	über 20 m	60,--
	für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	1,--
3.2	für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal (auch Obereider, Audorfer See) zwischen den Schleusen haben, bei einer Länge	
	bis 10 m	35,--
	über 10 m bis 12 m	37,--
	über 12 m bis 16 m	44,--
	über 16 m bis 20 m	50,--
	über 20 m	58,--
	für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich	1,--
3.3	für muskelbetriebene Sportfahrzeuge	12,--
4.	Der Rabatt gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beträgt für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr, die innerhalb eines Kalenderjahres durchführen	
	ab 11 bis 20 Fahrten	20%
	ab 21 bis 40 Fahrten	30%
	ab 41 bis 60 Fahrten	40%
	ab 61 Fahrten	50%
	auf die nach Nummer 1.1 zu zahlenden Befahrungsabgaben. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge, die je Fahrt jeweils mindestens 10 durchgehende Teilstrecken befahren. Die Rabatte werden nur gewährt, wenn vorher alle fälligen Befahrungsabgaben beglichen worden sind.	